

Benutzungs- und Gebührenordnung für die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Gemeinde Schrecksbach

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen:

1. des Gemeindeverfassungsrechts nach §§ 5, 19, 20, 51, und 93 (1) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005
und
2. des Gemeindeabgabenrechts nach § 115 HGO und den §§ 1, 2, 4, 5, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I. Seite 225) geändert durch Gesetz vom 21.12.1976 (GVBl. I. Seite 532) in der derzeit gültigen Fassung

hat die Gemeindevertretung am 25. Oktober 2007 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Schrecksbach beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde besitzt und unterhält in den nachstehenden Ortsteilen gemeinschaftliche Einrichtungen:

Dorfgemeinschaftshaus	OT Holzburg
Gemeinschaftsraum im Feuerwehrgerätehaus	OT Röllshausen (<i>in Ausnahmefällen</i>)
Dorfgemeinschaftshaus und großer Saal	OT Röllshausen
Gemeinschaftsraum im Feuerwehrgerätehaus	OT Salmshausen
Dorfgemeinschaftshaus	OT Schrecksbach
Mehrzweckhalle	OT Schrecksbach

- (2) Für die Überlassung und Benutzung gilt die vorliegende Benutzungsordnung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (3) Die Gemeinschaftseinrichtungen werden jeweils von einem Hausmeister bzw. von einem Beauftragten der Gemeinde verwaltet, der für die Ordnung innerhalb und außerhalb der Einrichtungen verantwortlich ist. Die Hausmeister bzw. Beauftragten der Gemeinde üben im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus.
- (4) Die Räumlichkeiten sowie die Außenanlagen sind von allen Besuchern pfleglich zu behandeln. Wer dennoch Schaden anrichtet, ist zum Ersatz verpflichtet. Die Haftungsansprüche der Gemeinde richten sich grundsätzlich an den Veranstalter.

§ 2**Benutzungsgenehmigung**

- (1) Die Räumlichkeiten können von allen Bürgern, von örtlichen und überörtlichen Vereinen, Gruppen, Parteien, Genossenschaften und sonstigen Interessenvereinigungen zu Veranstaltungen gemietet werden.

Bei einer Disco oder ähnlichen Veranstaltungen behält sich der Gemeindevorstand die Genehmigung einer solchen Veranstaltung vor.

- (2) Die Benutzung der Räumlichkeiten ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich zu beantragen, die den Hauswart oder Verwalter, rechtzeitig verständigt.

Die Vermietung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen. Bei Abschluss des Mietvertrages ist eine Kautionshöhe von 200,00 € zu hinterlegen, die nach der Veranstaltung und ordnungsgemäßer Abnahme durch den Hauswart oder Verwalter, zurückgezahlt wird.

Der Gemeindevorstand kann in Einzelfall eine höhere Kautionshöhe festsetzen. Ausgeschlossen hiervon sind Trauerfeiern, Konfirmationen und Versammlungen.

- (3) Bei Anmietung der Räumlichkeiten durch auswärtige Privatpersonen wird der doppelte Mietsatz fällig (ausgenommen StT Heidelbach der Stadt Alsfeld).
- (4) Für die angemieteten Räume und Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe der §§ 11, 12 und 13 dieser Benutzungs- und Gebührenordnung erhoben.
- (5) Die nach dieser Benutzungs- und Gebührenordnung festgesetzten Gebührensätze sind sofort, spätestens jedoch eine Woche nach der Inanspruchnahme der Gemeinschaftsräume und Einrichtungen sowie Gegenstände fällig und bei der Gemeindekasse einzuzahlen oder auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen.
- (6) Für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen sind neben der Benutzungsgebühr von den Benutzern Stromkosten nach dem tatsächlichen Stromverbrauch zu entrichten.

§ 3**Vermietung**

- (1) Die Vermietung erfolgt durch die Gemeinde.
- (2) Vor jeder Benutzung hat sich der Mieter mit dem jeweiligen Hauswart / Verwalter ins Benehmen zu setzen. Die Gebäude, Räume, Anlagen und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und zu schonen.
- (3) Für etwa entstehende Schäden an den Gemeinschaftsanlagen haftet der Mieter.
- (4) Die Einrichtungen (Tische, Stühle, Faltbühne etc.) sind sorgfältig unter Aufsicht der Hauswarte aufzustellen.
- (5) Das Kücheninventar ist vor jeder Inanspruchnahme mit den Hauswarten zu zählen und zu übernehmen und nach Ablauf der Veranstaltung ordnungsgemäß und vollzählig zurückzugeben.

- (6) In Verlust geratene oder beschädigte Gegenstände sind vom Mieter innerhalb von vier Wochen zu ersetzen.
- (7) Die Räumlichkeiten sind am Tag der Veranstaltung ab 10.00 Uhr nutzbar oder nach Absprache und am Tag nach der Veranstaltung bis 12.00 Uhr mittags dem Hauswart zu übergeben, ansonsten wird ein weiterer Tagesmietsatz fällig.
- (8) Gemäß dem Hess. Nichtraucherschutzgesetz, gültig ab 01.10.2007, wird darauf hingewiesen, dass das Rauchen in allen gemeinschaftlichen Einrichtungen der Gemeinde nicht gestattet ist. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße geahndet.

§ 4

Hauswart / Verwalter

Den Anordnungen der Hauswarte / Verwalter ist unbedingt zu folgen. Zuwiderhandlungen können einen Hausverweis nach sich ziehen. Dieser Hausverweis kann jedoch nur vom Gemeindevorstand ausgesprochen werden.

§ 5

Garderoben

- (1) Die Gemeinde haftet nicht, wenn abgelegte Garderobe, abgestellte Kraftfahrzeuge, Fahrräder oder andere Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden.
- (2) Für die Bewachung der Garderobenräume, des Parkplatzes oder sonstiger Aufbewahrungsräume haben die Benutzer in geeigneter Weise selbst zu sorgen. Die Gemeinde haftet auch dann nicht, wenn dem Hausmeister bzw. dem Beauftragten der Gemeinde die Verwahrung der Garderobe oder sonstiger Gegenstände übertragen wurde.

§ 6

Benutzung der Räumlichkeiten

- (1) Nach jeder Benutzung sind sämtlich in Anspruch genommene Räume nach Angaben des Hauswartes vom Mieter gründlich zu reinigen bzw. auf dessen Kosten durch die Raumpflegerin reinigen zu lassen.

Bei nachgewiesener ungenügender Reinigung kann der Gemeindevorstand die Reinigung auf Kosten der Mieter anordnen.

- (2) Die Küchen mit ihren Einrichtungen und Geräten sowie Geschirr, Vorratskammern, Kühlraum, Theke, Bierkeller, Vorräume, Treppenaufgänge und Toilettenanlagen sind ebenfalls vom Mieter sorgfältig nach jeder Veranstaltung zu reinigen.
- (3) Auch hier kann bei ungenügender Reinigung die Säuberung auf Kosten der Mieter angeordnet werden.
- (4) Das gleiche gilt für in Anspruch genommene Außenanlagen und Parkplätze.

§ 7

Groß- und Tanzveranstaltungen

- (1) Groß- und Tanzveranstaltungen, vor allem in der Mehrzweckhalle und dem großen Saal, sind mindestens vier Wochen vorher dem Gemeindevorstand und dem Ortsbrandmeister der Gemeinde Schrecksbach anzumelden.
- (2) Nach Anweisung des Ortsbrandmeisters bzw. seines Beauftragten sind die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen bei öffentlichen Großveranstaltungen strikt einzuhalten.
- (3) Aus- und Eingänge sowie Zufahrten sind grundsätzlich freizuhalten.

§ 8

Schul- und Vereinssport

- (1) Die Gemeinschaftseinrichtungen – Mehrzweckhalle und großer Saal – dienen vormittags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr, dem Sportunterricht der örtlichen Schulen, nach Vereinbarung mit dem Schwalm-Eder-Kreis als Schulträger.
- (2) Trainings- und Übungsstunden dürfen in diesen Gemeinschaftseinrichtungen nur unter Aufsicht eines Gruppenleiters, und in einer Gruppenstärke von mindestens zehn Personen, nach dem Trainings- und Übungsplan, abgehalten werden.
- (3) Zum Sportunterricht der Schulen und sportlichen Übungsstunden der örtlichen registrierten Vereine und Verbände dürfen die Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Turn- und Sportschuhen mit glatter, nicht färbender Schuhsohle betreten werden.
- (4) Die Verwendung von Leder- oder lederähnlichen Bällen in den Gemeinschaftseinrichtungen ist untersagt.
- (5) Die Benutzung der Waschräume muss der Gemeindeverwaltung und dem Hauswart vorher gemeldet werden.
- (6) Die Benutzung der gemeinschaftlichen Einrichtungen an Vormittagen für anderweitige Veranstaltungen, wie z. B. Ausstellungen, Sitzungen usw. ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Gemeindevorstand und den Schulleitern möglich.

§ 9

Sitzungen und Versammlungen

Für Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte sowie Dienstabende und Versammlungen des Deutschen Roten Kreuzes, der Freiwilligen Feuerwehren, Mitgliederversammlungen der ortsansässigen Vereine; Unterrichtsstunden der Volkshochschule und sonstiger Einrichtungen des Schwalm-Eder-Kreises oder Veranstaltungen der örtlichen Kirchen, Wahlversammlungen der zugelassenen politischen Parteien, deren Ortsvereine sowie Wählergruppen werden keinerlei Benutzungsgebühren nach § 13 der Benutzungs- und Gebührenordnung erhoben.

§ 10 Sonstige Veranstaltungen

- (1) Sonstige Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden (z. B. Liederabende, Theatervorstellungen, Turniere, u. ä.) oder sonstigen Gruppen unterliegen den allgemeinen Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.
- (2) Werden bei Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden nur die Toilettenanlagen der gemeinschaftlichen Einrichtungen benutzt, so ist pro Veranstaltungstag eine Gebühr in Höhe von 13,00 € zu entrichten.

§ 11 Gebührenbefreiung

- (1) Interne Veranstaltungen von Vereinen, die dem Sozialwesen bzw. der Kulturpflege zuzuordnen sind, sind von der Benutzungsgebühr befreit.
- (2) Im übrigen gelten die Regeln des § 8.

§ 12 Jubiläumsfeiern, Polterabende, Familienfeiern, Beerdigungen

- (1) 25 und 50-jährige Jubiläumsfeiern der örtlichen Vereine und Verbände sind mit der Hälfte des jeweiligen Tagesmietsatzes (einschließlich Küche, Theke, Kühleinrichtungen, usw.) zu berechnen .
Die gleiche Regelung ist bei Jubiläumsfeiern ab 50 Jahre mit den Endziffern 0 und 5 anzuwenden. Bei 75 und 100-jährigen sowie den folgenden Jubiläumsfeiern werden die Einrichtungen kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (2) Für die Benutzung anlässlich von Familienfeiern (Geburtstagen, Hochzeiten, Konfirmationen) gilt der jeweilige Tagessatz für drei hintereinander folgende Tage (Aufbau am Vortag ab 18.00 Uhr – sofern keine weitere Veranstaltung an diesem Tag ist - , Aufräumarbeiten am Tag nach der Veranstaltung bis 12.00 Uhr). Auf § 3 Abs. 7 wird verwiesen.
Der Nebenraum wird mit der Hälfte des Tagesmietsatzes abgerechnet, wenn er zusätzlich zur Mehrzweckhalle oder des Dorfgemeinschaftshauses angemietet wird.
- (3) Für Beerdigungen gilt jeweils der halbe Tagessatz, zuzüglich der Küchenmiete, etc.
- (4) Vorfeiern, anlässlich der Polterabende, werden gesondert zu den Tagessätzen nach § 13 berechnet.
- (5) Das Poltern selbst ist in, an oder bei den Gemeinschaftseinrichtungen nicht gestattet.

§ 13 Benutzungsgebühren

Mehrzweckhalle

a)	Saal mit Bestuhlung	70,00 €
b)	Küche mit Einrichtungsgeschirr	20,00 €
c)	Theke	15,00 €
d)	Kühleinrichtung	5,00 €
e)	Nebenräume mit Bestuhlung	20,00 €
f)	Benutzung Duschen pro Training	5,00 €
g)	Stromkosten pro kw*	0,30 €
aa)	Tanzveranstaltungen Saal mit Bestuhlung, Bühne und Theke	110,00 €
bb)	traditionelle Tanzveranstaltungen Heimatfeste / Kirmes	130,00 €

Dorfgemeinschaftshaus Schrecksbach

a)	Saal mit Bestuhlung	60,00 €
b)	kleine Küche mit Einrichtungsgeschirr	15,00 €
c)	Theke	15,00 €
d)	Kühleinrichtung	5,00 €
e)	Unterrichtsraum der Freiwilligen Feuerwehr	30,00 €
f)	Stromkosten pro kw*	0,30 €
g)	Tanzveranstaltungen Saal mit Bestuhlung, Theke einschl. Unterrichtsraum	110,00 €

Dorfgemeinschaftshaus Holzburg

a)	Saal mit Bestuhlung	60,00 €
b)	Küche mit Einrichtungsgeschirr	20,00 €
c)	Theke	15,00 €
d)	Kühleinrichtung	5,00 €
e)	Versammlungsraum Obergeschoss	30,00 €
f)	Stromkosten pro kw*	0,30 €
g)	Tanzveranstaltungen Saal mit Bestuhlung und Theke	110,00 €

Feuerwehrgerätehaus Röllshausen

a)	Saal mit Bestuhlung	45,00 €
b)	Küche mit Einrichtungsgeschirr	15,00 €
c)	Stromkosten pro kw*	0,30 €

Feuerwehrgerätehaus Salmshausen

a)	Versammlungsraum	25,00 €
b)	Stromkosten pro kw*	0,30 €

Dorfgemeinschaftshaus und großer Saal Röllshausen

a)	großer Saal mit Bestuhlung	70,00 €
b)	Theke	15,00 €
c)	DGH Saal 1	30,00 €
d)	DGH Saal 2	30,00 €
e)	DGH Saal 1 + 2 komplett	55,00 €
f)	großer Saal mit DGH Saal 1	85,00 €
g)	großer Saal mit DGH Saal 1 + 2	100,00 €
h)	Nebenraum (Mehrzweckraum)	20,00 €
i)	Küche	20,00 €
j)	Kühlraum	5,00 €
k)	Stromkosten pro kw*	0,30 €
aa)	Tanzveranstaltungen gr. Saal mit Bestuhlung, Bühne und Theke	110,00 €
bb)	traditionelle Tanzveranstaltungen Heimatfeste / Kirmes	130,00 €

* Der Berechnungssatz der Stromkosten richtet sich nach den jeweiligen Strompreisen.

§ 14 Telefon

Für alle Telefone der Gemeinschaftseinrichtungen werden pro Gebühreneinheit 0,30 € berechnet.

§ 15 Ausleihen von Inventar

pro Tisch	2,00 €
pro Stuhl	1,00 €

Das Geschirr aus den gemeinschaftlichen Einrichtungen kann für Veranstaltungen und Feiern innerhalb der Gemeinde ausgeliehen werden. Es beträgt

pro Geschirrtteil	0,10 €
-------------------	--------

§ 16 *Getränkebelieferung*

In der Mehrzweckhalle und im Dorfgemeinschaftshaus im OT Schrecksbach sowie im Dorfgemeinschaftshaus im OT Holzburg darf nur Bier der Brauerei Alsfeld zum Ausschank gebracht werden.

Im Dorfgemeinschaftshaus und großen Saal im OT Röllshausen, sowie im Feuerwehrgerätehaus im OT Salmshausen ist nur Bier der Brauerei Haaß, Schwalmstadt, auszuschenken.

Im Feuerwehrgerätehaus im OT Röllshausen darf nur Bier der Brauerei Lich zum Ausschank gebracht werden.

Die Belieferung des Feuerwehrgerätehauses im OT Röllshausen sowie die Belieferung des Dorfgemeinschaftshauses im OT Holzburg erfolgt nur durch den Getränkevertrieb Schäfer oder von ihm Beauftragte.

Die Belieferung der Mehrzweckhalle und des Dorfgemeinschaftshauses im OT Schrecksbach erfolgt durch den Getränkevertrieb Spahn oder von ihm Beauftragte. Ab dem 01. Januar 2008 erfolgt die Belieferung der Mehrzweckhalle und des Dorfgemeinschaftshauses im OT Schrecksbach durch den Getränkevertrieb Schäfer oder von ihm Beauftragte.

Bei Großveranstaltungen im großen Saal/DGH im OT Röllshausen z. B. Kirmes, Fasching, Disco erfolgt die Bierbelieferung direkt durch die Firma Haaß, Schwalmstadt lt. Vertrag.

Die Lieferung der alkoholfreien Getränke, sowie die Bierbelieferung der sonstigen Veranstaltungen z.B. Familienfeiern erfolgt durch den Getränkevertrieb Schäfer, OT Röllshausen.

Verstöße können eine Benutzungssperre zur Folge haben.

§ 17 **Haftung**

- (1) Die vorgenannten angemieteten Gemeinschaftseinrichtungen werden den Benutzern und Mietern gemäss der Festsetzungen der Benutzungs- und Gebührenordnung über die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen in einem ordnungsgemäßen, sauberen Zustand überlassen.
- (2) Die jeweiligen Benutzer/ Mieter stellen die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen durch verursachte Schäden Dritter frei.

Das gilt auch für die in Anspruch genommenen Parkeinrichtungen und Zuwegungen. Die jeweiligen Benutzer/ Mieter verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde.
- (3) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gemeinschaftseinrichtung bleibt hiervon unberührt (§ 836 BGB).
- (4) Der jeweilige Benutzer/ Mieter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Gebäuden, Gegenständen, Parkflächen und Zuwegungen durch die Inanspruchnahme entstehen.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an abgestellten Fahrzeugen oder deren Entwendung. Dasselbe gilt auch für abgelegte Bekleidung oder sonstigen abgestellten Sachen.
- (6) Während der Wintermonate obliegt den jeweiligen Benutzern/ Mietern die Schneeräum- und Streupflicht für die Zuwegungen, Aufgänge und Parkflächen, nach § 10 der Strassenreinigungssatzung, für die Dauer der Inanspruchnahme der benutzten, angemieteten Gemeinschaftseinrichtungen.

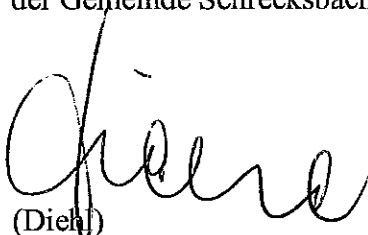
§ 18
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung, 16. November 2007, in Kraft.

Die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung vom 16.06.2005 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Schrecksbach, den 12. November 2007

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Schrecksbach


(Diehl)
Bürgermeister

